mit E-Mail vom 20.03.2020 begehren Sie sinngemäß insbesondere Auskunft darüber, ob das umstrittene sog. Pädagogikkonzept »Original Play« in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten Anwendung findet und die dahinter stehende "International Foundation for Original Play-Stiftung« vom Land Rheinland-Pfalz gefördert wird. Ihr Auskunftsbegehren ist als Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) auszulegen (§ 11 Abs. 1 LTranspG).

Dem Antrag kann schon deshalb nicht entsprochen werden, da das Ministerium für Bildung (BM) diesbezüglich keiner Transparenzpflicht gem. § 4 Abs. 1 LTranspG unterliegt. Das BM verfügt weder über die angefragten Informationen, noch werden diese Informationen von dritter Seite für das BM bereitgehalten (§ 4 Abs. Abs. 2 LTranspG). Denn eine Anwendung des Konzepts »Original Play« in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten ist durch das rheinland-pfälzische Landesjugendamt untersagt und es wird daher in Rheinland-Pfalz nicht "gelehrt" (vgl. hierzu https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/Arc hiv/Kita_RdSchr_LJA_2019_9_Original_Play.pdf).

Demensprechend verfügt das BM auch nicht über die ergänzend angefragten Informationen "welche bzw. wie viele Lehrkräfte, die dieses Konzept unterrichten, wurden wegen Verstoßes gegen die §§ 174 bis 184 StGB rechtskräftig verurteilt?" bzw. steht das BM auch nicht in Kontakt mit Personen "die sich für eine strafrechtliche Legalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen".

Eine Landesförderung der Stiftung findet nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

MINISTERIUM FÜR BILDUNG Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz

Telefon: +49(6131) Telefax: +49(6131)

www.bm.rlp.de

.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung (Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an bm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Samstag, 20. März 2021 14:07

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Sogenanntes Pädagogikkonzept »Original Play« - Antrag auf Aktenauskunft nach dem

Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beantworten Sie mir zeitnah folgende Fragen:

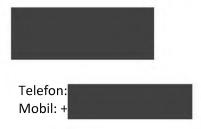
- 1. In welchen bzw. wie vielen Kindertagesstätten wurde oder wird das sogenannte Pädagogikkonzept »Original Play« gelehrt?
- 2. Welche bzw. wie viele Mitglieder der »International Foundation for Original Play-Stiftung« wurden wegen Verstoßes gegen die §§ 174 bis 184 StGB rechtskräftig verurteilt?
- 3. Mit welchen bzw. wie vielen Personen des öffentlichen Lebens, Sexualpädagogen, Psychologen u. a., die sich für eine strafrechtliche Legalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen, steht die Stiftung oder Ihre Behörde in Kontakt?
- 4. Welche bzw. wie viele Lehrkräfte, die dieses Konzept unterrichten, wurden wegen Verstoßes gegen die §§ 174 bis 184 StGB rechtskräftig verurteilt?
- 5. Wie viele Fördermittel auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene hat die Stiftung bis dato für ihr Konzept erhalten?

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Ausnahmen nach den §§ 9 bis 12 liegen in diesem Fall nicht vor. Anderenfalls bitte ich Sie um eine ausführliche und logische Begründung nach § 7.

Auf Allgemeinplätze (z. B. »das wissen wir nicht«; »dazu gibt es keine Statistik« usw.) sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Falls dieser Antrag bzw. dessen Inhalt in jedweder Form an Dritte weitergeleitet wird, erwarte ich von Ihnen eine umfassende Auskunft nach Artikel 15 DSGVO.

Die Aktenauskunft sollte nach § 5 Absatz 4 innerhalb der gesetzlichen Frist zugesendet werden. Bitte teilen Sie mir vorab mit, ob die Aktenauskunft nach § 13 gebührenpflichtig oder entgeltfrei ist.

Herzlichen Dank für Ihre Zusammenarbeit und viele Grüße



E-Mail:

[https://bm.rlp.de/fileadmin/bm,